Rundschreiben Nr.: 11 / 2017

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin Mitarbeiter/in HVP 9020 - 2254

Quelle: Sozialrecht+Praxis 10/2017



## Anspruch bei Blindheit und Schwerhörigkeit

Blinde haben in der Regel jedenfalls dann Anspruch auf einen Blindenhund, wenn ihre Orientierung durch Schwerhörigkeit zusätzlich beeinträchtigt wird. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen in einem am 18. September 2017 veröffentlichten Urteil entschieden (Az: L 16/4 KR 65/12).

Es gab damit einem 50 jährigen Mann aus dem Landkreis Osnabrück recht. Er verfügt nur noch über einen minimales einseitiges Restsehvermögen, in jüngster Zeit kam noch eine Schwerhörigkeit hinzu.

Seinen Antrag auf einen Blindenhund wies die Krankenkasse ab. Diese verwies ihn stattdessen auf einen Blindenlangstock und ein Mobilitätstraining.

Das LSG Celle betonte, dass es immer auf "die konkrete Versorgungsnotwendigkeit im Einzelfall" ankomme. Diese sei "nach medizinischen Gesichtspunkten zu beurteilen". Danach stehe hier dem Mann ein Blindenhund zu. Ein Gutachten habe ergeben, dass seine Orientierungsfähigkeit "durch die Kombination von Blindheit und Schwerhörigkeit erheblich erschwert ist". Auch das Mobilitätstraining und Hörgeräte hätten hierüber nicht ausreichend hinweghelfen können. so das LSG in seinem jetzt schriftlich veröffentlichten Urteil vom 29. August 2017.

Allgemeiner Vorteil eines Hundes

In einem anderen Fall hatte auch das LSG Mainz zwar eine Einzelfallentscheidung gefordert, dann aber letztlich auf einen allgemeinen Vorteil des Hundes verwiesen: Denn anders als ein Blindenhund warne der Stock nicht vor Hindernissen oberhalb des Radius und lasse Hindernisse nur erkennen, wenn man unmittelbar davor steht (Urteil vom 02. Oktober 2013, L 5 KR 99/13). ■